

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

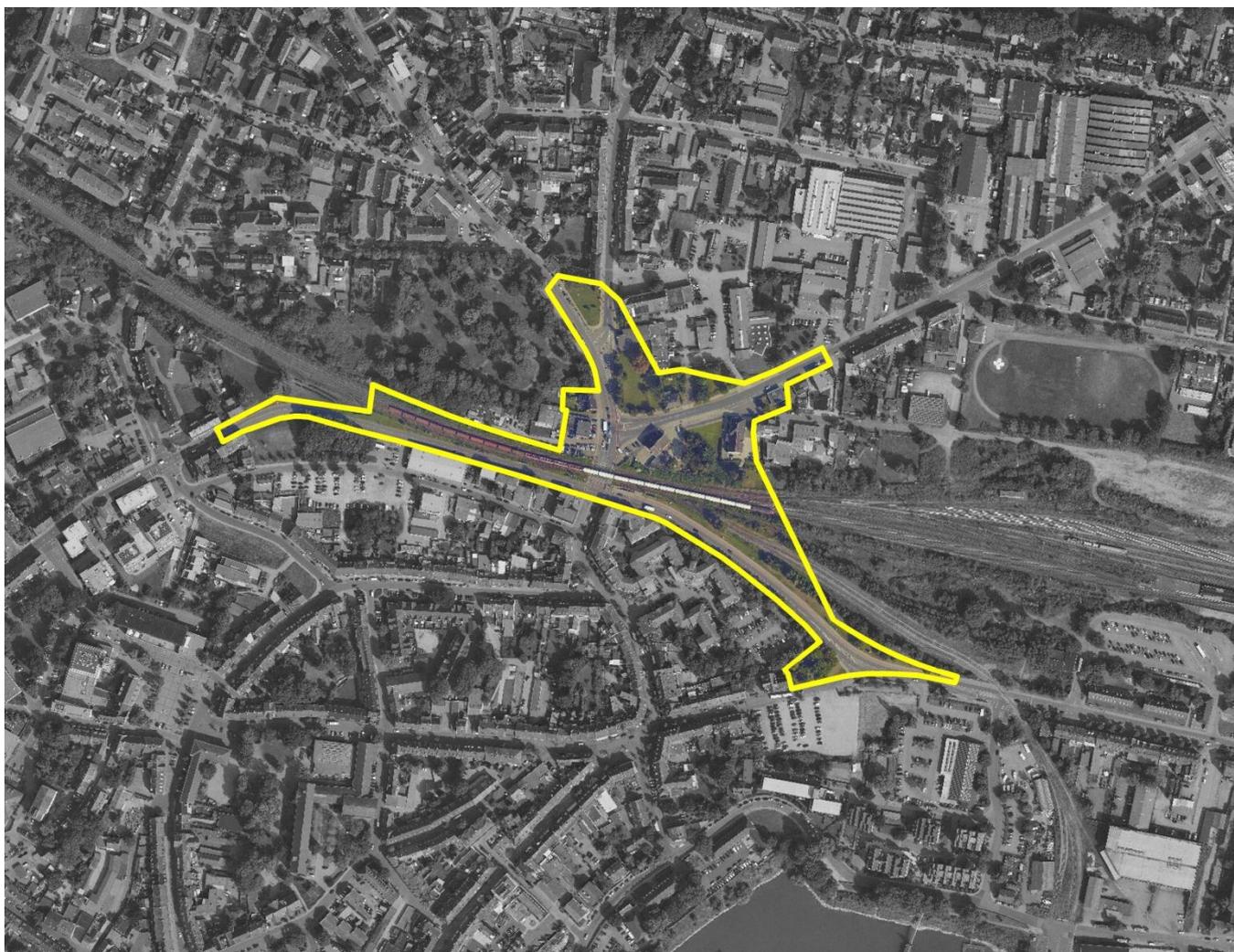
Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-



Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2-

Begründung

Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB





Inhalt

1	Planungsanlass	4
2.	Örtliche Vorgaben	5
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	5
2.2	Gegenwärtiger Zustand des Planbereiches.....	6
3.	Planungsvorgaben	7
3.1	Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf.....	7
3.2	Flächennutzungsplan	7
3.3	Bestehender Bebauungsplan E 19/2 -Löwentor Teil 2-.....	8
3.4	Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG	9
3.5	In Aufstellung befindlicher Bebauungsplan E 17/3 -Kreisverkehr Bahnhof- straße-	10
4.	Landespflegerische Vorgaben	11
4.1	Landschaftsplan.....	11
4.2	Schutzgebiete	12
5.	Planungsziele	12
6.	Planungsrechtliche Festsetzungen	13
7.	Von der Planung berührte öffentliche Belange	13
7.1	Belange von Natur und Landschaft	13
7.2	Artenschutz	13
7.3	Immissionsschutz.....	13
7.4	Klimaschutz.....	14
7.5	Altstandorte und Altablagerungen	14
7.6	Denkmalpflegerische Belange.....	15
7.6.1	Baudenkmäler	15
7.6.2	Bodendenkmäler	16
7.7	Hochwasserrisiko	17
8	Umweltbericht	19
8.1	Einleitung	19
8.1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Aufhebung des Bebauungsplanes	19
8.1.2	Gesetzliche Grundlagen	19
8.1.3	Fachplanungen.....	23
8.2	Bestandsaufnahme und Umweltauswirkungen.....	24



8.2.1	Allgemeine Bestandsbeschreibung.....	24
8.2.2	Schutzgüter	25
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurch- führung der Planung.....	26
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	26
8.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	26
8.6	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	27
8.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring ..	27
8.8	Zusammenfassung.....	27
9.	Satzungsbeschluss.....	27

1 Planungsanlass

Die Planungen zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Löwentor haben bereits vor Jahrzehnten ihren Anfang genommen. In der ersten Hälfte der 1980er Jahre gab es hierzu bereits eine konkrete Ausbauplanung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Seinerzeit entschied man sich dafür, das Planungsrecht für diese Straßenausbaumaßnahme nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu schaffen, sondern stattdessen einen Bebauungsplan durch die Stadt Emmerich aufzustellen.

Im Jahre 1985 erfolgte mit dieser Planungsabsicht die Aufstellung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2- auf der Grundlage der damaligen Straßenplanung des Landesbetriebes. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen beinhalten eine Anbindung der Trassen des Sammelverkehrs aus den nördlichen Stadtbereichen über die Wassenbergstraße / Dederichstraße an die überörtlichen Wallstraßen um den zentralen Innenstadtbereich in der Form einer vom Ostwall abzweigenden, rd. 50 m östlich des bestehenden Bahnübergangs Löwentor gelegenen Unterführung der Bahnlinie.

Bekanntermaßen wurde diese Planung in der Folgezeit nicht realisiert. Im Zuge des derzeit anhängigen Planfeststellungsverfahrens „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich-Oberhausen, Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270, Planfeststellungsabschnitt 3.4“ nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Ausbau des dritten Bahngleises wurde eine andere Variante der Aufhebung des bestehenden Bahnüberganges Löwentor entwickelt. Die Planungen der Bahn sehen in Abstimmung mit der Stadt und dem Landesbetrieb Straßenbau eine noch weiter nach Osten verlegte Unterführungstrasse vor, die von einem neuen Kreisverkehr in der Lage des Einmündungsbereiches Ostwall / Mennonitenstraße in die Bahnhofstraße abzweigt. Mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird diese neue Straßenplanung rechtswirksam und ersetzt überlagernd die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Spätestens zu diesem Zeitpunkt entsteht das Erfordernis, das kommunale Planungsrecht formell anzupassen.

Neben den von der seinerzeitigen Straßenplanung erfassten Flächen sind in den Bebauungsplan E 19/2 auch die hieran angrenzenden bebauten Grundstücke, für die sich bei Realisierung der Planung die Erschließungssituation ändern würde, ganz oder teilweise einbezogen. Für diese trifft der Bebauungsplan Bestandsfestsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan zur Abrundung des Baubereiches an der Nordseite der Mennonitenstraße auch noch die Festsetzung einer Baufläche, mit der nach damaligen Investorenplanungen eine zusätzliche überhöhte Bebauung am Straßenbeginn zur Markierung des Eingangsbereiches in die Innenstadt vorbereitet werden sollte.

Im Zusammenhang mit den Planungen für eine bauliche Erweiterung auf dem teilweise in den Bebauungsplan E 19/2 einbezogenen Grundstück der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (EGD) wurde das Bebauungsplanaufhebungsverfahren durch Aufstellungsbeschluss formell eingeleitet. Diese Baumaßnahme bezieht sich auf den Anbau eines zweigeschossigen Bürotraktes an der südlichen Front des bestehenden Verwaltungsgebäudes. Ein solches Vorhaben weicht vom Bebauungsplan E 19/2 in der Hinsicht ab, dass es erstens gänzlich außerhalb der überbaubaren Fläche liegt und zweitens in die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche hineinragt. Die Planungsabsichten im Planfeststellungsverfahren stehen dem Vorhaben infolge der veränderten Straßenführung jedoch nicht mehr entgegen.

Der bestehende Bebauungsplan E 19/2 entfaltet noch immer eine Rechtswirkung, so dass das Vorhaben der EDG auf dieser Grundlage hätte abgelehnt werden müssen. Das anhängige Planfeststellungsverfahren hat mit der bereits abgeschlossenen Durchführung der öffentlichen



Auslegung der Planungsunterlagen sowie der Erörterung bereits nahezu den Konkretisierungsgrad der Planreife erlangt, so dass von der Funktionslosigkeit der Straßenfestsetzung im Bebauungsplan E 19/2 ausgegangen werden kann. Da das hauptsächliche Entwicklungsziel des Bebauungsplans E 19/2 damit hinfällig ist, bzw. absehbar durch den zukünftigen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird, kommt in diesem Fall eine Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 in Frage, um die zukünftig erforderliche Anpassung des kommunalen Planungsrechtes an den Planfeststellungsbeschluss vorwegzunehmen.

Für die wenigen nicht von der Straßenfestsetzung betroffenen bebauten Teile des Bebauungsplanes ergibt sich im Fall der Planaufhebung eine planungsrechtliche Beurteilung als „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ gelegen nach § 34 BauGB. Da für diese Grundstücke Festsetzungen im Bestand getroffen wurden, wird sich die zukünftige Zulässigkeitsbeurteilung von Bauvorhaben nach den Einfügesatz des § 34 BauGB nicht wesentlich von derjenigen nach den bestehenden Bebauungsplanfestsetzungen unterscheiden.

Auch für den baulichen Entwicklungsbereich am Beginn der Mennonitenstraße ergäbe sich nach § 34 BauGB weiterhin ein Baurecht unter Anpassung an die Eigenart von Art und Maß der baulichen Nutzung der Nachbarbebauung. Einen Planungsschaden nach § 42 BauGB für die Aufhebung einer zulässigen Nutzung wird der betroffene Eigentümer aufgrund des Fristablaufs nicht geltend machen können. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Anfechtung einer Baugenehmigung für das betroffene Grundstück gerichtlich die Unzulässigkeit der Maximalausnutzung der bestehenden Bebauungsplanfestsetzungen infolge des Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme festgestellt und eine Fehlerhaftigkeit der planungsrechtlichen Festsetzungen angemerkt.

Mit der Planaufhebung würde auch die planungsrechtliche Festsetzung der bestehenden Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz Willikensoord über das letztgenannte Grundstück entfallen. Der Erhalt dieser Zufahrt ist im Grundbuch des betroffenen Grundstückes weiterhin dinglich gesichert, so dass hierzu im Prinzip keine zusätzliche Planfestsetzung vonnöten ist. Vor kurzem wurde eine Erweiterung des Parkplatzes durch Errichtung einer zusätzlichen Parkebene auf einem Parkdeck im politischen Raum diskutiert, jedoch angesichts des technischen Aufwandes und der Kosten zunächst zurückgestellt. Vor dem Hintergrund solcher Absichten könnte sich in der Zukunft allerdings ein erneuter Planungsbedarf in diesem Bereich ergeben, so dass eine planungsrechtliche Sicherung der Parkplatzerschließung und neue Definition der baulichen Entwicklungsziele für das betroffene Grundstück unter Einbeziehung der Fläche in ein dann durchzuführendes Bauleitplanverfahren geregelt werden könnten.

2. Örtliche Vorgaben

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Aufhebungsverfahren umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans E 19/2 mit den Grundstücken:

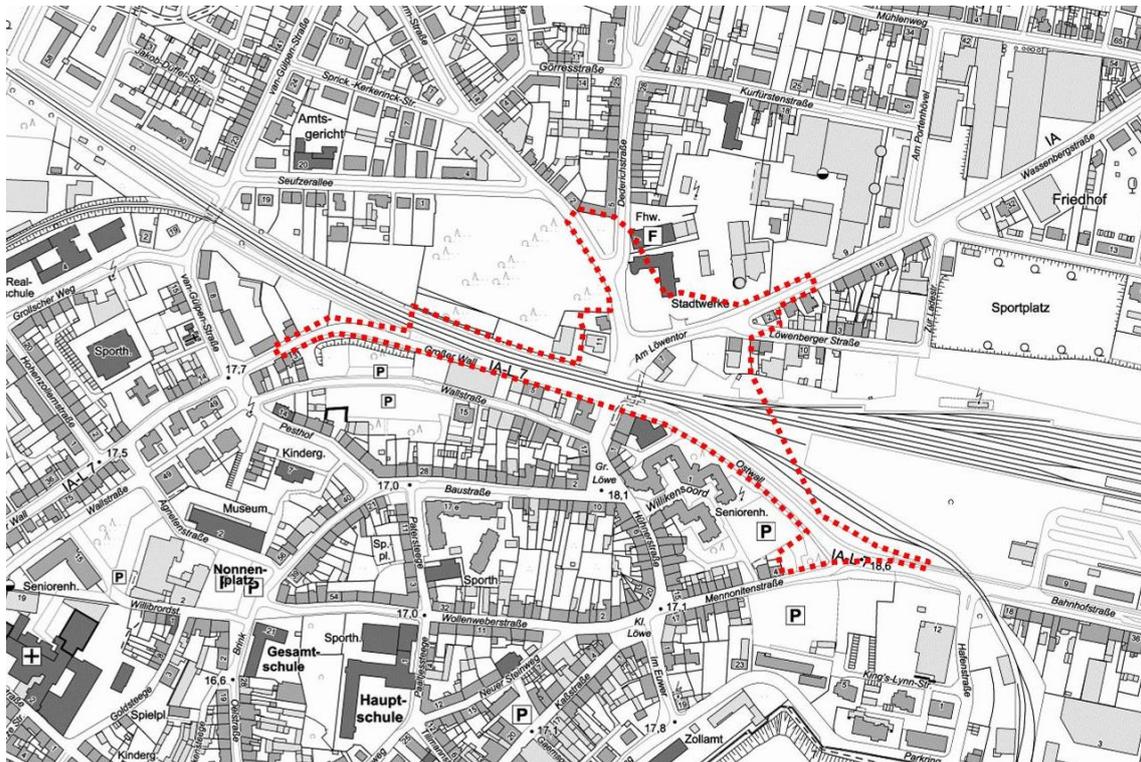
Gemarkung Emmerich,

- Flur 7, Flurstücke 423, 595, 686, 688, 1070, 1072, 1143 tlv., 1144 tlv., 1149 tlv., 1248, 1417 tlv., 1455 tlv., 1456, 1457, 1459 tlv., 1461 tlv.
- Flur 17, Flurstücke 4, 155, 156, 293, 294, 319, 351 tlv., 352 tlv., 353 tlv.
- Flur 19, Flurstücke 368 tlv., 369, 370 tlv., 375 tlv., 377 tlv., 381 tlv.

- Flur 20, Flurstücke 117 tlw., 118 tlw., 155, 156, 248, 253, 254, 255, 256, 280 tlw., 290 tlw. .

Der Verfahrensbereich ist rund 40.900 m² groß und in der nachfolgenden Planunterlage mit einer Punktlinie gekennzeichnet.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Stadtbereich



2.2 Gegenwärtiger Zustand des Planbereiches

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 19/2 sind seit der Planaufstellung keine baulichen Entwicklungen eingetreten, die eine Realisierung des Gesamtplanes vorangetrieben hätten. Insbesondere sind die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehenden Verkehrsflächen unverändert und die Bebauung innerhalb des Planbereiches ist mit der seinerzeit vorhandenen Bebauung weitgehend identisch.

Lediglich das Wohnhaus Am Löwentor 2 ist nach Erwerb durch die Stadt Emmerich am Rhein im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Stadtwerke abgerissen worden. Für die Maßnahme der BÜ-Beseitigung musste das Gebäude sowohl nach dem Bebauungsplan E 19/2 als auch nach der veränderten Straßenplanung im Planfeststellungsverfahren der Bahn weichen.

Der Entwicklungsbereich zur Fortsetzung der Bebauung an der Nordseite der Mennonitenstraße ist bislang noch nicht bebaut. Die an das Gebäude Mennonitenstr. 4 angrenzende Fläche liegt brach und wird als privater Stellplatz genutzt. Daneben verläuft die von Grünstrukturen eingefasste Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz südöstlich des Seniorenheimes Willikensoord.

3. Planungsvorgaben

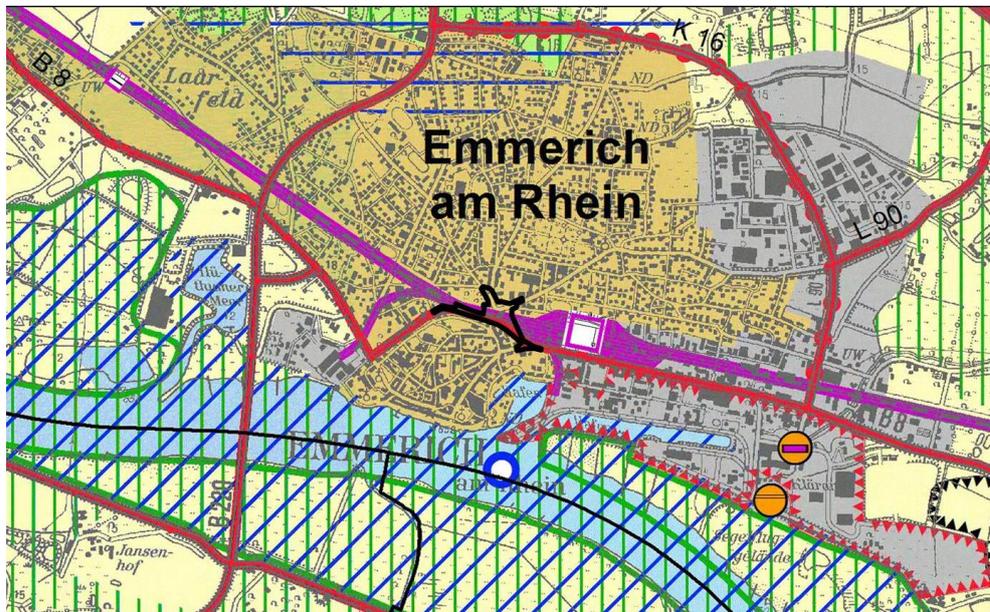
3.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein findet ihre grundlegende Konkretisierung u.a. auf der Ebene des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Regionalplan stellt den Bebauungsplanbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie als Schienenweg für den großräumigen Verkehr und als Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr dar.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans stehen die derzeitigen Nutzungsstrukturen sowie die sich nach dem zukünftigen Planfeststellungsbeschluss ergebenden Entwicklungen weiterhin Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Abbildung 2: Regionalplandarstellung



3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

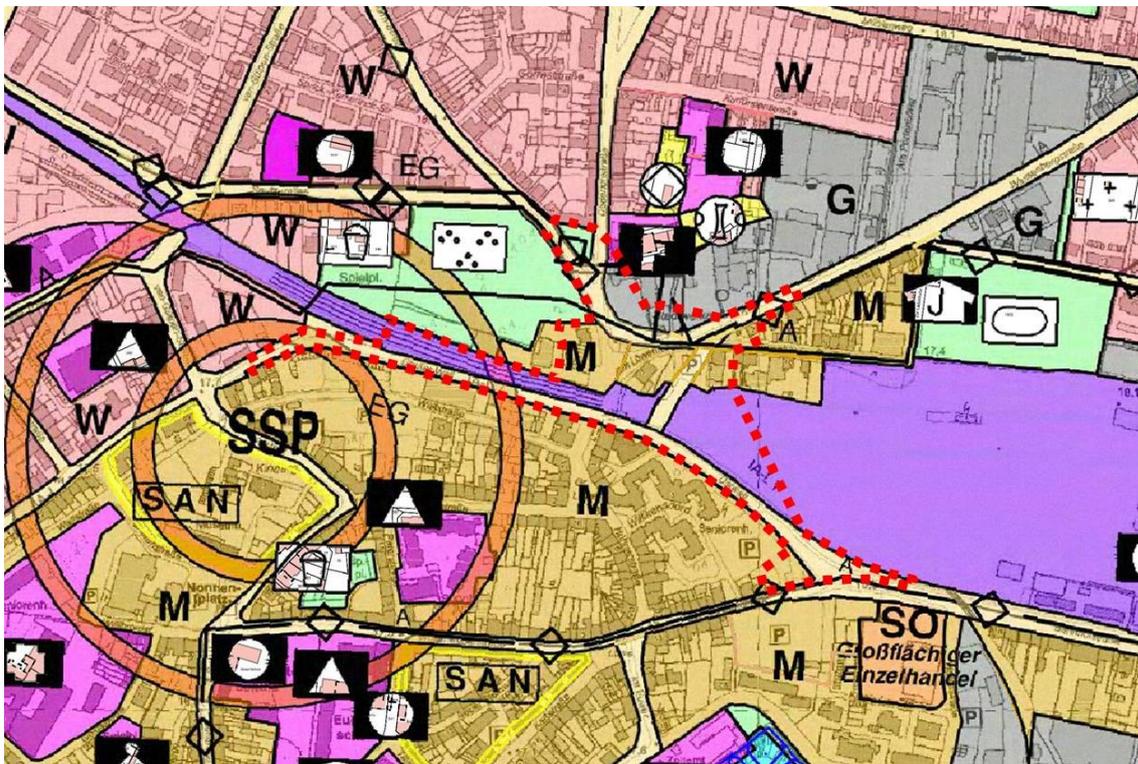
Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans E 19/2 wie folgt dar:

- a) den Bereich des bestehenden Bahngeländes im Wege der nachrichtlichen Übernahme als **Bahnanlage**,
- b) die Straßenflächen der L 7 (Großer Wall und Ostwall) auf der Südseite der Bahnlinie sowie der Wassenbergstraße und der Dederichstraße/Gerhard-Storm-Straße und ferner die im Bebauungsplan E 19/2 geplante Unterführungstrasse als **überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen**,

- c) die in den Bebauungsplan einbezogenen, an die Straßenbaumaßnahme angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke als **Gemischte Bauflächen**,
- d) das Gelände der Stadtwerke Emmerich GmbH als **Gewerbliche Baufläche**
- e) die öffentliche Grünfläche im Einmündungsbereich der Gerhard-Storm-Straße in die Derichstraße als **Grünfläche**.

Mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses zur Ausbaumaßnahme der Bahn ist der FNP den dortigen Vorgaben zur zukünftigen Trassenführung der geplanten Unterführung und ihrer Anschlüsse an das örtliche Straßenverkehrsnetz anzupassen.

Abbildung 3: Flächennutzungsplandarstellung



Für eine planungsrechtliche Zulässigkeitsbeurteilung zukünftiger Bauvorhaben nach Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 auf den sonstigen Grundstücken innerhalb des Bebauungsplanbereiches ist der § 34 BauGB heranzuziehen. Der dortige Einfügegrundsatz bezieht sich auf die durch den Bestand geprägte Eigenart der näheren Umgebung nach Art und Maß der baulichen Nutzung und lässt die Flächennutzungsplandarstellungen außer Betracht.

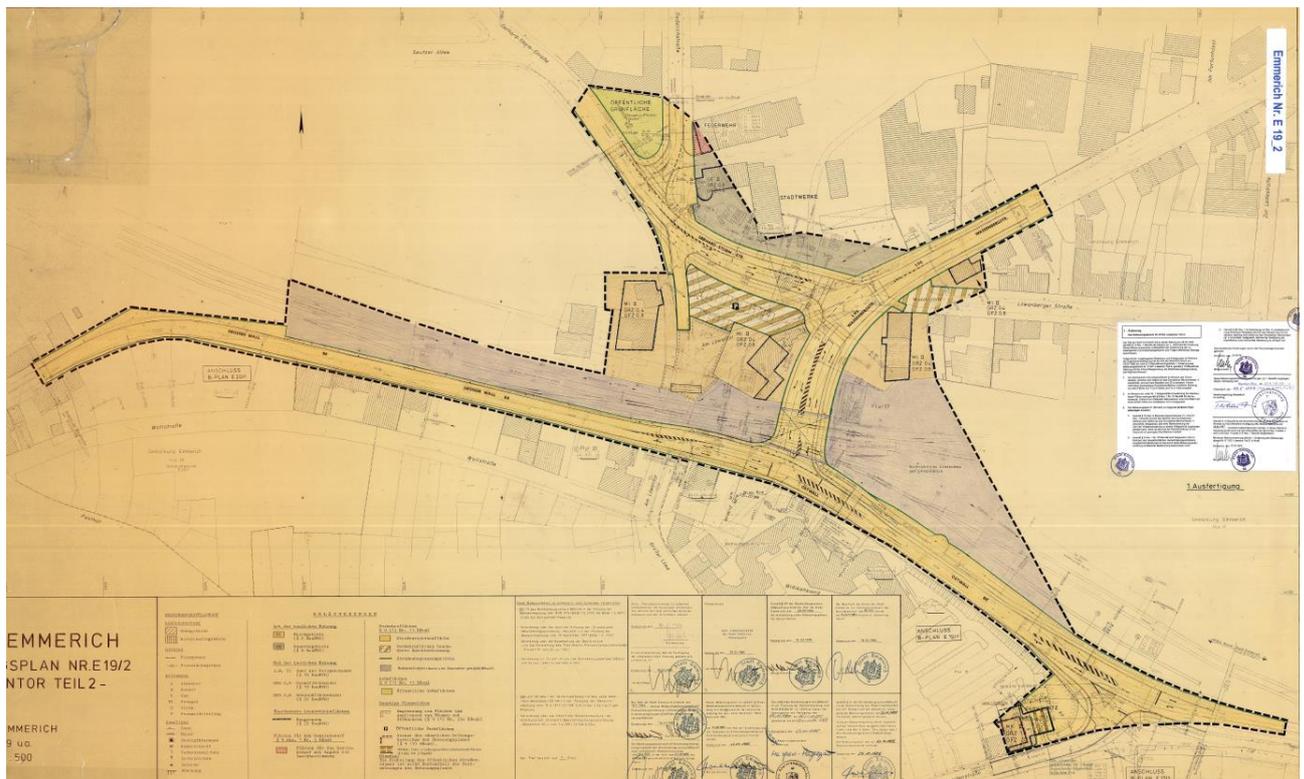
3.3 Bestehender Bebauungsplan E 19/2 -Löwentor Teil 2-

Der aufzuhebende Bebauungsplan E 19/2 basiert auf der Straßenplanung des Landesbetriebes Straßenbau zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor aus dem Jahre 1984 als Verbindung der damaligen B 8 (jetzt L 7 Ostwall / Großer Wall) mit der seinerzeitigen L 90 (Wassenbergstraße), die zwischenzeitlich in eine Stadtstraße herabgestuft worden ist.

Seine planungsrechtlichen Festsetzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die geplanten Straßentrassen und ihre Anschlüsse an die bestehenden Straßen sowie die Sicherung der Erschließung für die an die Maßnahme angrenzenden Grundstücke.

Spätestens mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses im Planverfahren der Bahn verliert die Straßenplanung im Bebauungsplan E 19/2 ihre Gültigkeit. Der Bauleitplan müsste ab dann die neue verbindliche Straßenplanung im Wege der Anpassung übernehmen. Um den damit verbundenen erheblichen Planungsaufwand, der sich u.a. auch für die Planfeststellungsverfahren nicht erfassten Grundstücke im Plangeltungsbereich ohne ein weiteres konkretes Planungsziel ergibt, zu vermeiden, soll vorab eine Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgen.

Abbildung 4: Bestehender Bebauungsplan E 19/2



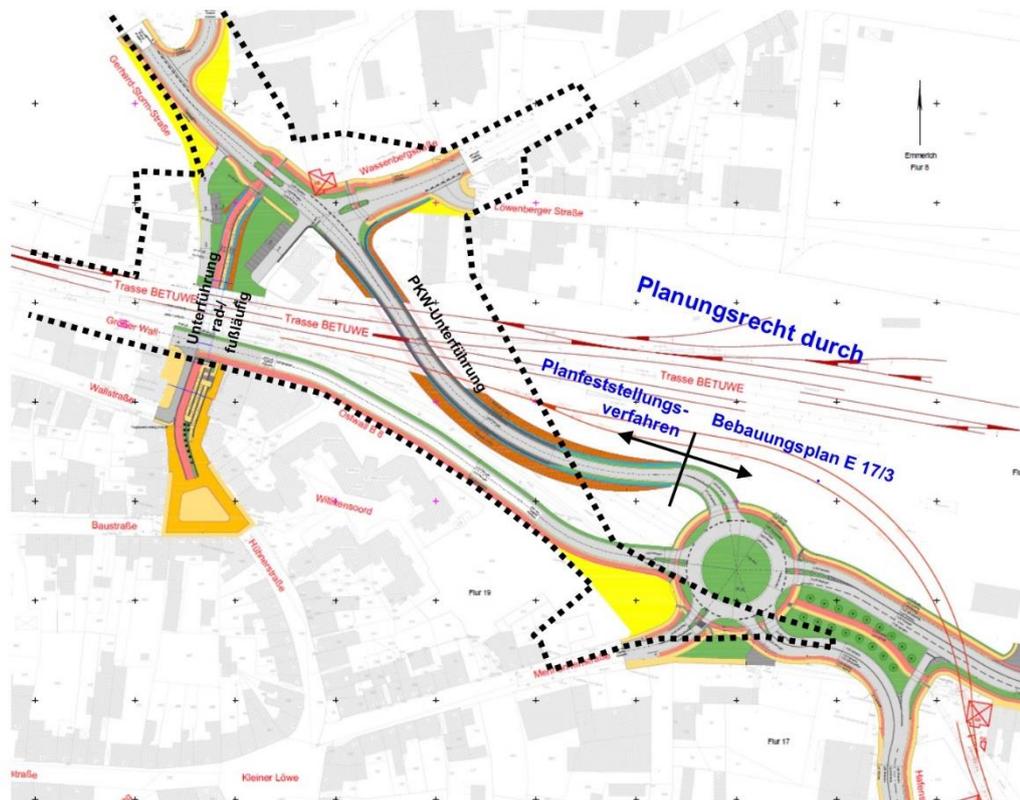
3.4 Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG

Das anhängige Planfeststellungsverfahren „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich-Oberhausen, Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270, Planfeststellungsabschnitt 3.4“ nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) schafft die planungsrechtlichen Grundlagen sowohl für den Ausbau des dritten Bahngleises als auch für die Ersatzmaßnahmen zur Aufhebung bestehender schienengleicher Bahnübergänge innerhalb des betroffenen Planungsabschnittes. Hierzu gehört auch der Bahnübergang Löwentor.

Der dem Planfeststellungsverfahren für die Ersatzmaßnahme Löwentor zugrundeliegende Straßenausbauentwurf sieht einerseits eine Unterquerung der Bahnlinie durch eine Unterführung für den motorisierten Fahrverkehr als Verbindung des geplanten Kreisverkehrs am Beginn der Bahnhofstraße mit der Gerhard-Storm-Straße vor. Hiervon zweigt die Anbindung der Wassenbergstraße ab, deren Verkehr im Vorgängerentwurf vor Herabstufung von einer Landesstraße in eine Stadtstraße eine höhere Priorität eingeräumt wurde. Für die rad- und fußläufige Querung

der Eisenbahnlinie ist andererseits eine Unterführung in der Lage des bestehenden Bahnüberganges geplant.

Abbildung 5: Straßenbauentwurf im Planfeststellungsverfahren



Im betreffenden Planfeststellungsverfahren sind die öffentliche Auslegung des Planentwurfes sowie die Erörterung bereits erfolgt. Für daraufhin erforderliche diverse Entwurfsänderungen wird noch ein Deckblattverfahren durchgeführt werden, wobei die Ersatzmaßnahme zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor dem Vernehmen nach unstrittig ist und keine Planänderungen erfahren dürfte.

Mit Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gilt nach § 19 AEG eine Veränderungssperre, die der Sicherung dieser Planung dient. Bereits diese Veränderungssperre bewirkt, dass der Straßenbauentwurf im Bebauungsplan E 19/2 nicht mehr umgesetzt werden könnte. Mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses werden die Straßenfestsetzungen des Bebauungsplanes E 19/2 durch die der Planfeststellung ersetzt, so dass die Kommune dann dazu veranlasst wäre, ihre Bauleitplanung entsprechend anzupassen.

3.5 In Aufstellung befindlicher Bebauungsplan E 17/3 -Kreisverkehr Bahnhofstraße-

Die Anbindung der im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG geplanten Unterführung als Ersatz des bestehenden schienengleichen Bahnüberganges Löwentor an die L 7 aus Richtung Rees soll über einen neuen Kreisverkehr erfolgen, der eine Verteilungsfunktion der überörtlichen Verkehrsströme über die L 7 in die Innenstadt, das Hafengelände sowie in die nördlichen

Stadtbezirke übernimmt. Da dieser Kreisverkehr nicht ursächlich durch die Aufhebung des bestehenden Bahnüberganges erforderlich ist, ist er auch nicht Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen im Planfeststellungsverfahren. Zur Schaffung eines entsprechenden Planungsrechtes ist daher das Bebauungsplanverfahren E 17/3 -Kreisverkehr Bahnhofstraße- eingeleitet worden, welches Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes E 19/2 einbezieht und zukünftig entsprechend überplant.

Abbildung 6: Überschneidung mit dem Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans E 17/3



Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist zeitlich abhängig von der Rechtskraft des Planfeststellungsverfahrens der Bahn, welches erst den entsprechenden Planungsbedarf begründet.

4. Landespflegerische Vorgaben

4.1 Landschaftsplan

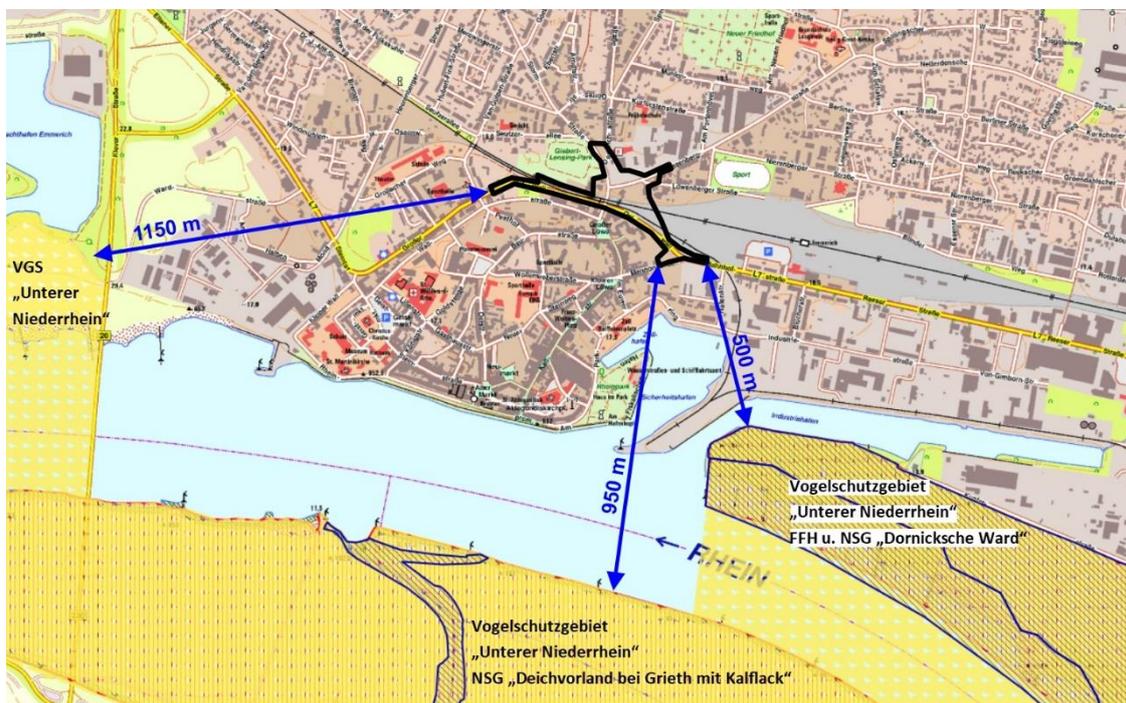
Aktuell befindet sich ein Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz für das westliche Stadtgebiet von Emmerich am Rhein in Aufstellung. Das Plangebiet befindet sich im zentralen Siedlungsbereich, den der räumliche Geltungsbereich des zukünftigen Landschaftsplans außen vorlässt. Insofern greifen die Grundlagen eines solchen Regelwerkes nicht auf dieses Planverfahren.

4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).

Gemäß nachstehender Abbildung beträgt der Mindestabstand zu einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet 500 m. Es handelt sich hierbei um das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein im Rheinvorland südlich des Industriehafens, welches in Teilbereichen auch als Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie und als Naturschutzgebiet festgesetzt ist.

Abbildung 7: Lage des Plangebiets in Bezug auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete



Auswirkungen auf die nächstgelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch die Planaufhebung sind auch aufgrund der Vorbelastung durch die vorgelagerte Siedlungsstruktur nicht erkennbar. Durch das Planverfahren werden diesbezüglich keine größeren Störungen als bisher vorbereitet, da durch die Planaufhebung keine zusätzlichen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten an die vorhandene Siedlungsstruktur in Richtung der Schutzgebiete geschaffen werden und sich für den Planbereich keine andersgeartete Nutzungssituation als bisher ergibt.

5. Planungsziele

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 -Löwentor Teil 2- ist eine vorgezogene Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen; Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270“ betriebene Planung zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor durch formelle Aufgabe bisheriger, hiervon abweichender Planungsziele.

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans E 19/2 verlieren mit Rechtskraft der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans ihre Gültigkeit.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen im Satzungsbereich auf Flächen, die zukünftig nicht von den Festsetzungen im Planfeststellungsverfahren erfasst werden, beurteilt sich nach Aufhebung des Bebauungsplans nach § 34 BauGB.

7. Von der Planung berührte öffentliche Belange

7.1 Belange von Natur und Landschaft

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 wird kein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der im Rahmen dieses Verfahrens zu regeln wäre.

Mit Entfall der konkreten Bauleitplanung fallen die Grundstücke im Plangeltungsbereich, für die bis auf die veränderte Straßenplanung im Prinzip Festsetzungen im Bestand ohne nennenswerte Erweiterungsmöglichkeiten vorgenommen wurden, auf den Ist-Zustand zurück. Es ergibt sich die planungsrechtliche Beurteilungssituation des § 34 BauGB.

Die Eingriffsregelung für die Straßenneuplanung der Ersatzmaßnahme für den Bahnübergang Löwentor wird im Planfeststellungsverfahren der Bahn geregelt.

7.2 Artenschutz

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 werden keine Änderung des Ist-Zustandes und keine baulichen Aktivitäten planungsrechtlich vorbereitet. Von daher kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bebauungsaufhebung keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen geschützter Arten vorbereitet werden.

Die im Zusammenhang mit der Straßenneuplanung im Zuge der Ersatzmaßnahme für den Bahnübergang Löwentor erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens nach AEG der Bahn.

7.3 Immissionsschutz

Aufgrund der Lage und Größe sowie der Nutzungssituation des Plangebietes werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 keine Vorhaben und Maßnahmen planungsrechtlich vorbereitet, von denen die Immissionsaspekte Geruch, Lärm oder Staub in einem relevanten Umfang ausgehen oder auf sie einwirken. Insofern sind immissionsschützende Belange im Rahmen dieser Planaufhebung nicht vertieft zu thematisieren.

7.4 Klimaschutz

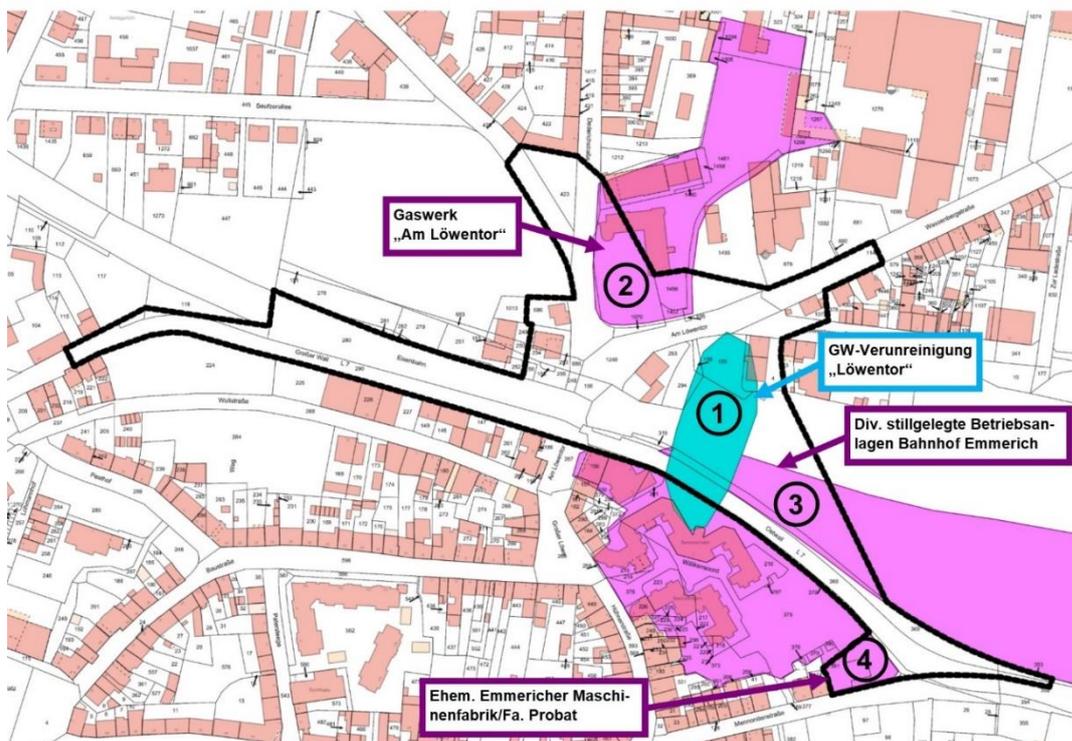
In Bezug auf die Belange des Klimaschutzes und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels bietet die Bebauungsplanaufhebung infolge der geringen Ausdehnung des Plangebietes einerseits sowie der weitgehenden Erhaltung der bestehenden Bodennutzung andererseits keinen planerischen Handlungsspielraum.

7.5 Altstandorte und Altablagerungen

Gemäß Nachweis des gem. § 9 LBodSchG bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve geführten Altlastenkatasters liegen im Plangebiet Teilflächen von vier Altlastflächen oder Altstandorten aufgegebener Gewerbebetriebe mit etwaigem Ablagerungsverdacht. Es handelt sich hierbei um

- 1) die GW-Verunreinigung „Löwentor“ zwischen den Grundstücken Am Löwentor 7 und Löwenberger Straße 2; hierzu wird der Status „generell ausgeräumt“ angegeben,
- 2) den Altstandort des ehemaligen Gaswerkes der Vorkriegszeit im Bereich des Stadtwerkegeländes als Verdachtsfläche,
- 3) die Fläche diverser stillgelegter Betriebsanlagen Bahnhof Emmerich, für die im Rahmen der Planung des Kreisverkehrs Bahnhofstraße im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 17/3 eine Untersuchung stattgefunden hat,
- 4) den Altstandort der Firma Probat, für den die Untere Bodenschutzbehörde aufgrund von Aktenrecherchen bei der derzeitigen Grundstücksnutzung keine Gefährdung von Schutzgütern vermutet; im Falle einer Umnutzung oder von Eingriffen in den Boden wird hier eine Neubewertung erforderlich.

Abbildung 8: Altlastflächen und Altstandorte



Durch die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 wird für die betreffenden Altlastflächen keine bauliche Entwicklung mit Eingriff in den Boden vorbereitet. Von daher ist der Altlastbelang im Rahmen der Planaufhebung nicht näher zu betrachten.

Nach erfolgter Planaufhebung ergibt sich die Altlastthematik ggf. im Zusammenhang mit Einzelbaumaßnahmen nach § 34 BauGB innerhalb der vorgenannten Teilflächen und wird ansonsten in den laufenden Planungen im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG „*ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen; Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270*“ sowie im eingeleiteten Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 17/3 –Kreisverkehr Bahnhofstraße- für die dortigen Geltungsbereiche abgehandelt.

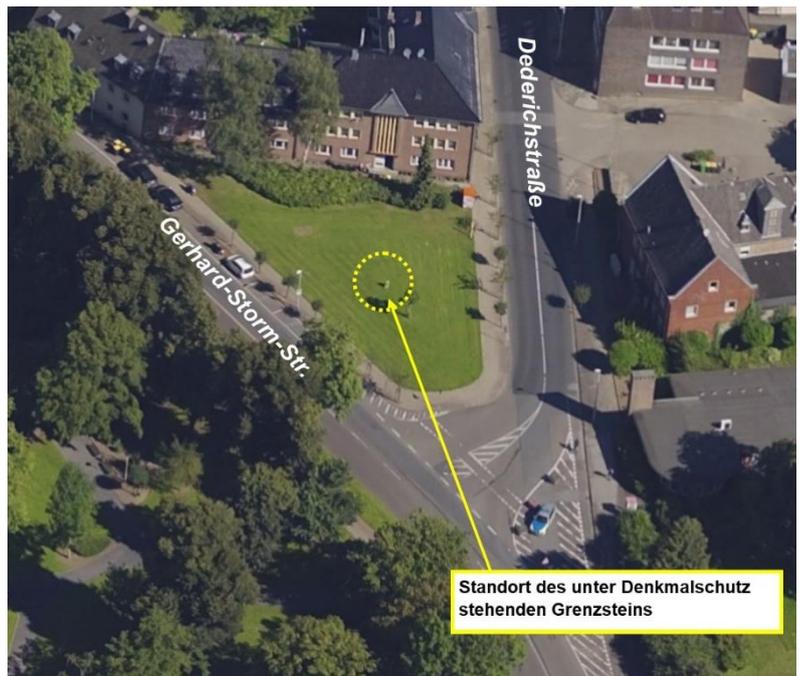
Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Plangebiet Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 entfällt die planerische Vorbereitung von Eingriffen in den Boden innerhalb des Plangeltungsbereiches. Von daher sind dann auch die Belange der Kampfmittelbeseitigung im Rahmen von Einzelvorhaben nach § 34 BauGB oder in den anstehenden Planungen und bei Realisierung der straßenbaulichen Ersatzmaßnahme für den Bahnübergang Löwentor sowie des Kreisverkehrs Bahnhofstraße abzuarbeiten.

7.6 Denkmalpflegerische Belange

7.6.1 Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans E 19/2 befindet sich auf der öffentlichen Grünfläche im Bereich Gerhard-Storm-Straße / Dederichstraße ein historischer Grenzstein, der unter lfd. Nr. A012 in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein eingetragen ist.

Abbildungen 9 und 10: Denkmalgeschützter Grenzstein, Grünanlage Gerhard-Storm-Straße / Dederichstraße



Der Standort des Grenzsteins befindet sich inmitten einer Rasenfläche in einem Abstand von ca. 18 m zur bestehenden Einmündung der Dederichstraße in die Gerhard-Storm-Straße. Die Aufhebung des Bebauungsplans bewirkt keine Änderung der Bestandssituation im betroffenen Planteilbereich.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Betuwe-Linie wird eine geänderte Trassenführung der an die zukünftige Straßenunterführung zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor angeschlossenen Straßen geplant. Hierbei soll eine Verlegung des Einmündungsbereiches der Dederichstraße um ca. 11 m nach Norden stattfinden. Danach ergibt sich ein Abstand des Denkmalstandortes zur zukünftigen Straßenbegrenzung von rd. 7 m. Dieser Abstand müsste ausreichend sein, um das Denkmal unverändert erhalten zu können.

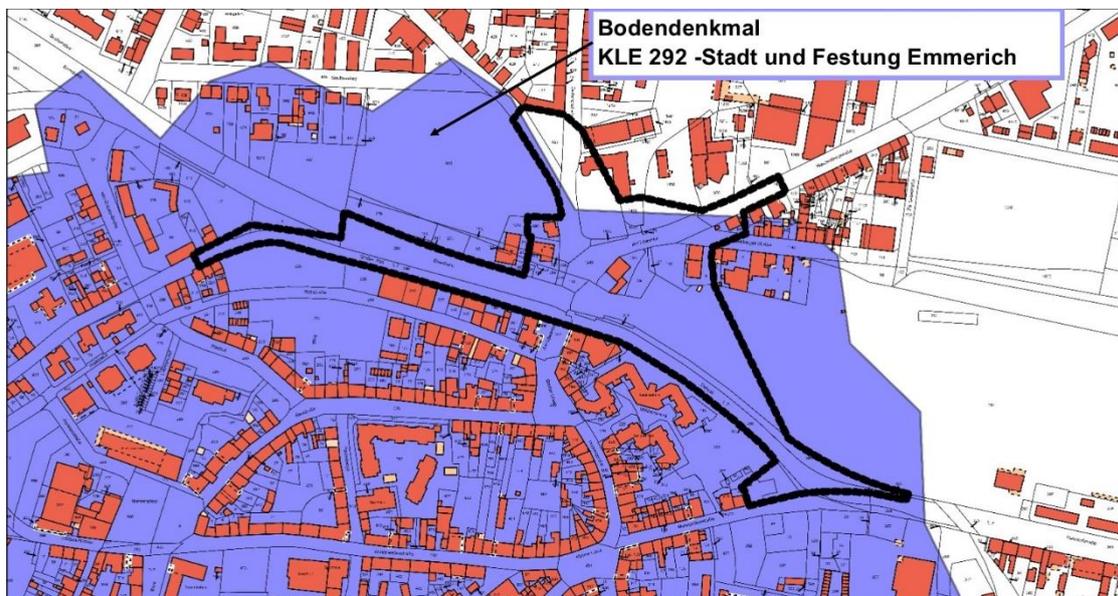
In der näheren Umgebung des Planbereiches ist ein weiteres Baudenkmal anzutreffen. Es handelt sich um ein Grabmonument im nordwestlich angrenzenden Gisbert-Lensing-Park (Ifd. Nr. A011 der Denkmalliste). Auch für dieses Baudenkmal ergeben sich keine Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2.

Die denkmalpflegerischen Belange sind insofern durch die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 nicht betroffen.

7.6.2 Bodendenkmäler

In Hinblick auf im Boden enthaltene archäologische Substanz ist festzustellen, dass das Plangebiet nahezu vollständig im Schutzbereich des festgestellten und zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein anstehende Bodendenkmal *KLE 292 -Stadt und Festung Emmerich-* liegt. Hierbei handelt es sich um die im Boden vorhandenen Überreste der mittelalterlichen Stadt einschließlich ihrer Stadtmauer und Befestigungsanlagen.

Abbildung 11: Bodendenkmal



Mit der Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 entfällt die hierin enthaltene planerische Vorbereitung von Eingriffen in den Boden. Von daher werden die Belange der Bodendenkmalpflege durch dieses Planverfahren nicht berührt. Es gilt jedoch, dass für die laufenden Planungen im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG sowie im Bebauungsplanaufstellungsverfahren

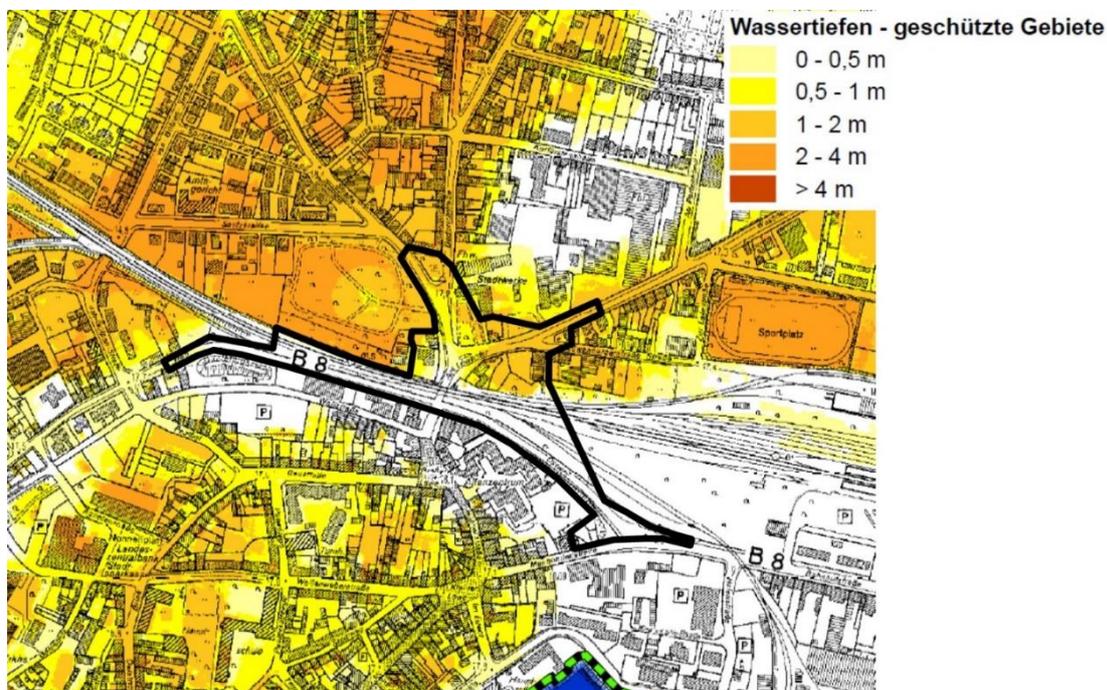
E 17/3 für den Kreisverkehr an der Bahnhofstraße die bodendenkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen sind. Des Weiteren können Bodeneingriffe im Zusammenhang mit zukünftigen Einzelbaumaßnahmen nach § 34 BauGB innerhalb des Bebauungsplanaufhebungsbereiches in die noch vorhandene Bodendenkmalsubstanz des bezeichneten Bodendenkmals eingreifen. Für die Konkretisierung des Schutzzumfanges des festgestellten Bodendenkmals im Rahmen der genannten Planungen ist das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen. Bei Einzelbaumaßnahmen nach § 34 BauGB erfolgt eine Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange unter Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

7.7 Hochwasserrisiko

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan E 19/2 liegt hinter den bestehenden Hochwasserschutzanlagen im potentiellen Überschwemmungsgebiet des Rheins bei HQextrem (Extremhochwasserereignis). Die Kennzeichnung dieses möglichen Überflutungsbereichs im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen oder eines Überflutens bei extremem Hochwassers ist aus diesem Grund nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die Darstellung wurde aus der Hochwassergefahrenkarte Rhein gem. EG-Hochwasserrisiko-management-Richtlinie übernommen. Ziel dieser bis Ende 2015 erarbeiteten Pläne ist es, für alle Gebiete, in denen signifikante Hochwasserschäden auftreten können, über bestehende Gefahren zu informieren und Maßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen.

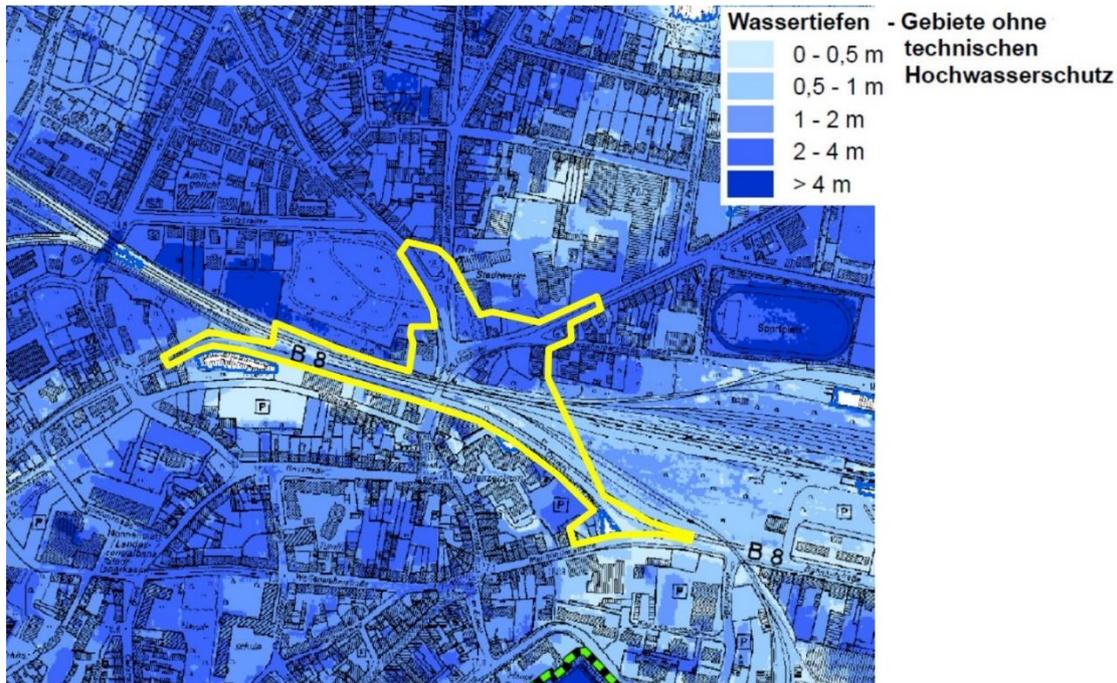
Den Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass der nördliche Teil des Planbereichs im Falle eines Versagens der Hochwassereinrichtungen bei Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) mit einer Wasserhöhe bis zu 2 m überflutet würde.

Abbildung 12: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte, Hochwasserrisikogebiet des Rhein HQ100



Im Falle einer Überschreitung der Hochwasserschutzeinrichtungen bei extremem Hochwasser (HQextrem) würde Plangebiet in Gänze überflutet, wobei die Überflutungshöhe für den Teilbereich südlich der Bahnlinie mit zu 1 m angegeben wird, während der Planbereich nördlich der Bahn mit bis zu 4 m Wasserstandshöhe überflutet werden könnte.

Abbildung 13: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte, Hochwasserrisikogebiet des Rhein HQextrem



Damit wird für den nördlichen Teilbereich das Restrisiko einer Überschwemmung der gesamten Erdgeschossenebene und darüber hinaus prognostiziert. Maßnahmen zur Schadensvermeidung in einem solchen Hochwasserfall dürften an den Bestandsgebäuden nicht getroffen worden sein. Da im Rahmen der Aufhebung eines Bebauungsplanes keine Regelungen zur Vermeidung von Schäden in der Form der Anpassung baulicher Nutzungen im Plangebiet an die nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte festgesetzt werden, kann die nachrichtliche Übernahme letztlich nur der Information über die hochwasserbedingten Risiken für betroffenen Eigentümer der Bestandsbebauung dienen.



8 Umweltbericht

8.1 Einleitung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB sind bei der Aufstellung und i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB auch bei Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3a und § 3b UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) Bestandteil der Umweltprüfung.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 wird kein Bauvorhaben im Sinne der Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG vorbereitet. Das Planverfahren begründet insofern keine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

8.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Aufhebung des Bebauungsplanes

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst rd. 40.900 qm und befindet sich im zentralen Siedlungsbereich von Emmerich im Übergang der nordöstlichen Innenstadt über die Bahnlinie zu den sich nördlich anschließenden Siedlungsflächen. Es liegt an der L7 als Hauptdurchgangsstraße westlich des Bahnhofs.

Der Verlauf der exakten Gebietsgrenze und die genauen Grundstücksbezeichnungen können der Bebauungsplankarte sowie Kap. 2.1 dieser Begründung entnommen werden.

Ziel und Zweck der Planung

Es ist das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen; Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270“, in welchem auch die Baumaßnahmen zur Aufhebung der schienengleichen Bahnübergänge geplant werden.

Ziel der Bebauungsplanaufhebung ist eine vorgezogene Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die im betriebene Planung zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor durch formelle Aufgabe der im Bebauungsplan hierzu bisher festgesetzten Straßenumbauvariante.

Mit Aufgabe der konkreten Bauleitplanung in diesem Bebauungsplan unterliegen die Grundstücke seines Geltungsbereiches der planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB

8.1.2 Gesetzliche Grundlagen

In den einschlägigen Fachgesetzen sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.



Tabelle 1: Ziele und Grundsätze der Fachgesetze und Verordnungen bezogen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	BauGB	Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Wohnbedürfnisse der Bevölkerung• die Berücksichtigung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt• Vermeidung von Emissionen sowie Belange des Umweltschutzes (§ 1a BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	BauNVO	Art und Maß der baulichen Nutzung
	Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä.); das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung (seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung), allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist (> 26. BImSchV)
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG, Gewerbelärm) mit Richtwerten für die Zulassung von Anlagen, die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten (Lärm) nach der DIN 45691
	DIN 18005	Orientierungswerte zu Lärm/ Schallschutz für die städtebauliche Planung (gesunde Lebensverhältnisse), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	DIN 5034-1	Orientierungswerte für die Beurteilung einer Zumutbarkeit der Verschattung von Räumen
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwort-



	<p>BauGB</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen</p> <p>FFH-Richtlinie und Verordnung sowie Vogelschutzrichtlinie</p>	<p>tung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,• die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gemäß BauGB, abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz (s. o.)</p> <p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen / sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer natürlichen Lebensräume, Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none">• der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als<ul style="list-style-type: none">- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen- Bestandteile des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,• der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen• Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen



	<p>BauGB</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen</p>	<ul style="list-style-type: none">• die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachte Gewässerunreinigungen <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§ 1a Abs. 2); außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden</p> <p>Schutz des Mutterbodens (§ 202)</p> <p>Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Kennzeichnung von belasteten Böden etc.</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz (s. o.)</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Landeswassergesetz NRW</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen</p> <p>BauGB</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen</p> <p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; Versickerung von Niederschlagswässern zur Anreicherung des Grundwassers (§ 51a)</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz (s. o.)</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, vorbeugender Hochwasserschutz, Abwasserbeseitigung etc. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB</p> <p>Berücksichtigung der Auswirkungen von Hochwasser</p>
Luft	<p>Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen</p> <p>TA Luft</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz (s. o.)</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Luftreinhaltung)</p>



	BauGB	Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Festsetzungsmöglichkeiten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 BauGB
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen
	BauGB	Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
	Denkmalschutzgesetz NRW	Angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen

8.1.3 Fachplanungen

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Der Regionalplan stellt den Bebauungsplanbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie als Schienenweg für den großräumigen Verkehr und als Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans E 19/2 wie folgt dar:

- a) den Bereich des bestehenden Bahngeländes im Wege der nachrichtlichen Übernahme als **Bahnanlage**,



- b) die Straßenflächen der L 7 (Großer Wall und Ostwall) auf der Südseite der Bahnlinie sowie der Wassenbergstraße und der Dederichstraße/Gerhard-Storm-Straße und ferner die im Bebauungsplan E 19/2 geplante Unterführungstrasse als **überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen**,
- c) die in den Bebauungsplan einbezogenen, an die Straßenbaumaßnahme angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke als **Gemischte Bauflächen**,
- d) das Gelände der Stadtwerke Emmerich GmbH als **Gewerbliche Baufläche**
- e) die öffentliche Grünfläche im Einmündungsbereich der Gerhard-Storm-Straße in die Dederichstraße als **Grünfläche**.

Mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG zur Ausbaumaßnahme der Bahn ist der FNP den dortigen Vorgaben zur zukünftigen Trassenführung der geplanten Unterführung und ihrer Anschlüsse an das örtliche Straßenverkehrsnetz anzupassen.

Landschaftsplan

Für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein ist der erste Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz in Aufstellung begriffen. Das Gebiet des Bebauungsplans E 19/2 liegt innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches und wird vom zukünftigen Geltungsbereich des Landschaftsplans nicht erfasst. Insofern greifen die Grundlagen eines solchen Regelwerkes in diesem Bebauungsplanaufhebungsverfahren nicht.

Naturschutzgebiet / Vogelschutzgebiete / Biotopkataster

Der Bebauungsplanbereich liegt weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie oder in einem europäischen Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet). Die Entfernung zu den nächst gelegenen Schutzgebieten, die sich in südöstlicher Richtung im Rheinvorland südlich des Industriehafens befindet (Dornicksche Ward), beträgt mindestens 550 m.

8.2 Bestandsaufnahme und Umweltauswirkungen

8.2.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bezüglich des mit der Bebauungsplanaufhebung verbundenen Eingriffs ist der Ist-Zustand des Plangebietes heranzuziehen.

Es handelt sich hierbei um eine dem Innenbereich zuzuordnende Fläche, die im Wesentlichen den Bahnübergang Löwentor und Straßenteilflächen der L 7 (Großer Wall und Ostwall) sowie der sich hieran anschließenden Straßen Am Löwentor, Gerhard-Storm-Straße, Dederichstraße und Wassenbergstraße einfasst. Darüber hinaus dehnt sich der Planbereich auf eine Teilfläche der Bahn östlich des Bahnüberganges aus und schließt die durch die genannten Straßen erschlossenen Bestandsgebäude mit ein. Hierbei handelt es sich um die Wohn- und Geschäftshäuser Am Löwentor 1, 7 und 11, Löwenberger Str. 2 sowie einen Teil des Verwaltungsgebäudes der Stadtwerke. Die durch den Bebauungsplan festgesetzte kleinere Bauentwicklungsfläche zur Fortsetzung der Bebauung an der Nordseite der Mennonitenstraße ist bislang noch nicht bebaut. Die an das Gebäude Mennonitenstr. 4 angrenzende Fläche liegt brach und wird als privater Stellplatz genutzt. Daneben verläuft die von Grünstrukturen eingefasste Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz südöstlich des Seniorenheimes Willikensoord.

8.2.2 Schutzgüter

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfallen die derzeitigen konkreten planungsrechtlichen Festsetzungen, die sich im Wesentlichen auf den nicht realisierten und inzwischen überholten Straßenbauentwurf für die Errichtung einer Eisenbahnunterführung zur Aufhebung des schienengleichen Bahnübergangs Löwentor beziehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 19/2 sind seit der Planaufstellung keine baulichen Entwicklungen eingetreten, die eine Realisierung des Gesamtplanes vorangetrieben hätten. Insbesondere sind die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehenden Verkehrsflächen unverändert und die Bebauung innerhalb des Planbereiches ist mit der seinerzeit vorhandenen Bebauung weitgehend identisch. Lediglich das Wohnhaus Am Löwentor 2 ist nach Erwerb durch die Stadt Emmerich am Rhein im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Stadtwerke abgerissen worden. Für die Maßnahme der BÜ-Beseitigung musste das Gebäude sowohl nach dem Bebauungsplan E 19/2 als auch nach der veränderten Straßenplanung im Planfeststellungsverfahren der Bahn weichen.

Das Planungsrecht ist mit Aufhebung des Bebauungsplans zunächst nach § 34 BauGB zu beurteilen. Mit rechtskräftigem Abschluss des anhängigen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich-Oberhausen, Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270, Planfeststellungsabschnitt 3.4“ wird ein neues Planungsrecht für den geplanten Bau der neuen Variante der BÜ-Ersatzmaßnahme entstehen. Diese Neuplanung beschränkt sich auf die Flächen der Straßenbaumaßnahme und lässt die angrenzende Bestandsbebauung außen vor.

Die Aufhebung des Bebauungsplans bereitet insofern keine Änderung der Umweltsituation vor und entlässt den Plangeltungsbereich in Bezug auf die Grundstücks- und Nutzungssituation im Status quo. Von daher ergeben sich durch dieses Verfahren hinsichtlich der Umweltbelange zu keinem der in § 1 Ab. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter Auswirkungen.

Tabelle 2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Bestand	Bewertung	Umweltauswirkungen	Bewertung
Mensch	Wohn- und Wohnumfeldsituation	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Lärmimmissionen Verkehr	nicht erheblich
			Immissionen Bauphase	nicht erheblich
	Erholungs- und Erlebnisfunktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Lärmimmissionen Gewerbe	nicht erheblich
			Abwertung der Erholungsfunktion	nicht erheblich
Tiere / Pflanzen	Biotopfunktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Verlust von Lebensraum	teilweise erheblich
	Biotopvernetzungs-funktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Verlust von zusammenhängende Lebensräumen	nicht erheblich
Boden	Biotopbildungs- und Lebensraumfunktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Versiegelungsbilanz	erheblich
	Grundwasserschutz-funktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		
	Grundwasser-neubildungsfunktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		
	Landwirtschaftliche Ertrags- und Produktionsfunktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Verlust von Bodenfunktionen	teilweise erheblich
	Abflussregulierungs-funktion/ Niederschlags-rückhalt	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		
	Erfüllung von Funktionen nach dem BBodSchG	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		



Wasser	Oberflächengewässer- beeinträchtigung	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Beeinträchtigung der Grundwasserfunktionen	nicht erheblich
	Grundwasserempfindlich- keit	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		
	Schutzwürdigkeit des Grundwassers Nutzbarkeit des Grundwassers anthropogene Vorbelastung	Keine Veränderung/ keine Bedeutung Keine Veränderung/ keine Bedeutung Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Versiegelungsbilanz	nicht erheblich
	Hochwasserabfluss und - gefährdung	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Einwirkungen durch Hochwasser	nicht erheblich
Klima / Luft	Grünflächen	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Versiegelungsbilanz	nicht erheblich
	Vorbelastungen	Keine Veränderung/ keine Bedeutung Keine Veränderung / keine Bedeutung	Beeinträchtigung der Durchlüftungs- und Luftreinigungsfunktion Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion	nicht erheblich nicht erheblich
Landschafts- bild	Landschaftsästhetische Funktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Veränderung des Landschaftsempfindens	nicht erheblich
	Landschaftsprägende und gliedernde Elemente	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Zerstörung/Veränderung landschaftsprägender und gliedernder Elemente	nicht erheblich
	Vorbelastungen	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		
Kultur- und Sachgüter	Denkmäler und Bodendenkmalsubstanz	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Eingriff oder Zerstörung	nicht erheblich

Für die im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG neu geplante Straßenbaumaßnahme, die das Planungsziel des Bebauungsplans E 19/2 ersetzt, sind die hieraus zu erwartenden Umweltauswirkungen in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bewertet worden.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes würde dieser angesichts des anhängigen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG de facto funktionslose konkrete Bauleitplan unverändert erhalten bleiben. Mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses entstünde ein Anpassungserfordernis. Der hiermit verbundene Arbeitsaufwand soll gerade durch die Planaufhebung vermieden werden.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da durch die Planaufhebung keine Maßnahmen mehr geplant sind, ergeben sich hieraus auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die verringert oder ausgeglichen werden müssten.

8.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Planungsalternativen zu dem mit dem Bebauungsplan E 19/2 verfolgten Planungsziel, ein Planungsrecht für die Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme zu schaffen, ergeben sich aus dem Planfeststellungsverfahren zur Betuwe-Linie. Insofern sind im Rahmen der Planaufhebung keine weiteren Planungsmöglichkeiten zu erörtern.



8.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Umweltauswirkungen infolge Planaufhebung und Beibehaltung der vorhandenen Grundstücks- und Nutzungssituation sind nicht zu erwarten. Daher erfolgt im Rahmen dieses Planverfahrens keine diesbezügliche Ermittlung und Bewertung

8.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring

Eine Überwachung und ein Monitoring von Umweltauswirkungen entfällt.

8.8 Zusammenfassung

Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 ist die Neuplanung der straßenbaulichen Maßnahme zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor im Rahmen des anhängigen Planfeststellungsverfahrens zur Betuwe-Linie. Mit der Aufhebung soll der zukünftigen Anpassungspflicht nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses zuvorgekommen werden.

Umweltwirkungen sind durch die Aufhebung des konkreten Planungsrechtes im Vergleich zur Bestandssituation nicht zu erwarten. Da das Aufhebungsverfahren nicht auf die Realisierung einer Maßnahme abzielt, sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie nachfolgend tabellarisch zusammengestellt zu beurteilen:

Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Mensch	Nicht erheblich
Tiere / Pflanzen	Nicht erheblich
Boden	Nicht erheblich
Wasser	Nicht erheblich
Klima / Luft	Nicht erheblich
Landschaft	Nicht erheblich
Kulturgüter	Nicht erheblich

Es bestehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Bebauungsplanaufhebungsbereiches.

9. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat den Entwurf des Bebauungsplanes „Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2-“ mit der Entwurfsbegründung in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Peter Hinze